



BDC Energy Systems GmbH
Wackenbergstr. 84-88
13156 Berlin
info@bdcberlin.de
www.bdcberlin.de

Stand, August 2026

Allgemeine Vertragsbedingungen (Mietbedingungen)

der

BDC Energy Systems GmbH

Wackenbergstr. 84-88
13156 Berlin

Inhaltsverzeichnis

I.	Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen und Rangfolge	2
II.	Angebot, Vertragsschluss, Vertragsinhalt und Vertragsdauer	2
III.	Widerrufsrecht für Verbraucher	2
IV.	Beginn der Mietzeit	3
V.	Übergabe des Mietgegenstandes, Mängelrüge und Haftung des Vermieters	3
VI.	Mietberechnung und Mietzahlung	5
VII.	Stillliegeklausel	5
VIII.	Nebenkosten	5
IX.	Unterhalts- und Sorgfaltspflichten des Mieters	5
X.	Verkehrssicherung und Betreiberpflichten während der Mietzeit	6
XI.	Elektrische Betriebsmittel und Anlagen	6
XII.	Weitere Pflichten des Mieters.....	7
XIII.	Versicherung	7
XIV.	Beendigung der Mietzeit	7
XV.	Rücklieferung des Mietgegenstandes	7
XVI.	Verletzung der Unterhaltspflicht	7
XVII.	Kündigung des Mietvertrages.....	8
XVIII.	Verlust des Mietgegenstandes	8
XIX.	Sicherungsrechte	8
XX.	Verjährungsfrist von Ersatzansprüchen	8
XXI.	Angaben über Waren, Maß und Gewicht	9
XXII.	Datenschutz	9
XXIII.	Verbraucherstreitbeilegung	9
XXIV.	Gerichtsstand und sonstige Bestimmungen	9

I. Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen und Rangfolge

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (nachfolgend „AVB“ genannt) der BDC Energy Systems GmbH (nachfolgend „Vermieter“ genannt) gelten für sämtliche Mietverträge über Geräte, Anlagen und sonstige bewegliche Sachen, die der Vermieter mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend „Mieter“ genannt) schließt. Maßgebend ist die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung.
- (2) Verbraucher im Sinne dieser AVB ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können (§ 13 BGB). Unternehmer im Sinne dieser AVB ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 BGB).
- (3) Regelungen, die ausschließlich gegenüber Unternehmern gelten, sind durch den Zusatz „(nur gegenüber Unternehmern)“ gekennzeichnet. Alle übrigen Regelungen gelten gegenüber Verbrauchern und Unternehmern gleichermaßen.
- (4) Anderslautende Vertragsbedingungen des Mieters werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der Vermieter ihrer Geltung nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende Bedingungen gelten nur, wenn der Vermieter ihnen in Textform ausdrücklich zugestimmt hat.
- (5) Ergänzungen, Abweichungen und sonstige Nebenabreden sind in Textform festzuhalten. Abweichende mündliche Nebenabreden bestehen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht. Die Wirksamkeit von nach Vertragsschluss individualvertraglich getroffenen Abreden bleibt unberührt.
- (6) Diese AVB gelten auch für künftige Geschäfte der Parteien, sofern der Mieter vor dem jeweiligen Vertragsschluss ausdrücklich auf ihre Geltung hingewiesen wurde und ihm die Möglichkeit zumutbarer Kenntnisnahme verschafft wurde.
- (7) Rangfolge: Individuell getroffene Vereinbarungen, insbesondere der Mietvertrag und das Angebot des Vermieters einschließlich seiner Anlagen, gehen diesen AVB im Fall von Abweichungen vor (§ 305b BGB).

II. Angebot, Vertragsschluss, Vertragsinhalt und Vertragsdauer

- (1) Angebote und Kostenvoranschläge des Vermieters sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Ein ausdrücklich als verbindlich bezeichnetes Angebot bindet den Vermieter für die Dauer von drei Wochen ab dessen Zugang beim Mieter.
- (2) Bei freibleibenden Angeboten erfolgt der bindende Antrag durch den Mieter mittels Bestellung in Text-, Schrift- oder elektronischer Form.
- (3) Der Vertrag kommt zustande, wenn der Vermieter den Antrag des Mieters durch Auftragsbestätigung in Textform annimmt oder den Mietgegenstand zur Verfügung stellt, oder wenn der Mieter ein ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnetes Angebot des Vermieters ohne Einschränkungen und Änderungen annimmt.
- (4) Der Vermieter ist berechtigt, andere Unternehmen zur Erfüllung seiner Verpflichtungen einzuschalten, es sei denn, die Parteien vereinbaren ausdrücklich eine unmittelbare Ausführung durch den Vermieter. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch den Vermieter selbst. Ein unmittelbares Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Mieter entsteht nicht.
- (5) (nur gegenüber Unternehmern) Der Mieter verpflichtet sich, für die Dauer von einem Jahr nach Beendigung des Vertragsverhältnisses solche Nachunternehmer des Vermieters, die ausschließlich zur Erfüllung dieses Vertrages eingesetzt wurden, nicht unmittelbar mit gleichartigen Leistungen zu beauftragen, die auch der Vermieter anbietet. Unberührt bleiben Geschäftsbeziehungen, die bereits vor Vertragsschluss bestanden.
- (6) Grundlage des Vertrages sind die in der Auftragsbestätigung genannten Vertragsbedingungen und -inhalte. Der Mieter hat die Auftragsbestätigung zu prüfen und ihr innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang in Textform zu widersprechen, falls mündliche oder bisherige Absprachen darin nicht zutreffend wiedergegeben sind. Widerspricht der Mieter innerhalb dieser Frist nicht, gilt der Inhalt der Auftragsbestätigung als vereinbart. Der Vermieter wird den Mieter mit Übersendung der Auftragsbestätigung gesondert auf den Beginn der Frist und auf die Bedeutung seines Schweigens hinweisen.
- (7) Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand während der Mietzeit gegen eine andere, vergleichbare Sache auszutauschen, sofern diese dem vereinbarten Mietzweck genügt und berechtigte Interessen des Mieters nicht entgegenstehen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Vermieter.

III. Widerrufsrecht für Verbraucher

- (1) Verbrauchern steht bei Verträgen, die außerhalb von Geschäftsräumen oder im Wege des Fernabsatzes geschlossen werden, ein gesetzliches Widerrufsrecht zu, soweit kein gesetzlicher Ausschlussstatbestand eingreift.

(2) Die Einzelheiten zu Frist, Beginn, Ausübung und Rechtsfolgen des Widerrufs ergeben sich aus der Widerrufsbelehrung nebst Muster-Widerrufsformular, die dem Angebot als gesonderte Anlage beigelegt und dem Verbraucher vor Abgabe seiner Vertragserklärung in Textform übermittelt wird. Die Widerrufsbelehrung ist Bestandteil des Vertrages; im Fall von Abweichungen zwischen ihr und diesen AVB geht die Widerrufsbelehrung vor.

(3) Ist der Mieter Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, steht ihm ein Widerrufsrecht nicht zu.

(4) Soll die Überlassung des Mietgegenstandes bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist erfolgen, so setzt dies das ausdrückliche Verlangen des Verbrauchers voraus. Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen muss dieses Verlangen auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt werden. Widerruft der Verbraucher nach einer so veranlassten Überlassung, schuldet er Wertersatz für die bis zum Widerruf gezogene Gebrauchsmöglichkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Widerrufsbelehrung.

IV. Beginn der Mietzeit

(1) Die Mietzeit beginnt mit der Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter, bei Transport in Eigenregie des Mieters mit dem vereinbarten Übergabezeitpunkt beim Vermieter.

(2) Wird eine Gerätegruppe als technische Funktionseinheit angemietet, beispielsweise ein Baustromverteiler, gilt für den Mietbeginn die Funktionsbereitschaft der gesamten Einheit. Bei gesonderter Bestellung von Zubehör oder Elementen, die für sich allein nicht funktionsfähig sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Kommt der Vermieter mit der Übergabe in Verzug, kann der Mieter Ersatz des ihm nachweislich entstandenen Schadens verlangen. Bei leichter Fahrlässigkeit des Vermieters ist die Entschädigung für jeden Arbeitstag auf den Betrag des täglichen Nettomietpreises begrenzt; Ziffer V Absatz 5 bleibt unberührt. Nach Setzung einer angemessenen Frist kann der Mieter vom Vertrag zurücktreten, wenn sich der Vermieter weiterhin in Verzug befindet.

(4) Der im Mietvertrag ausgewiesene voraussichtliche Liefertermin ist unverbindlich, sofern er nicht ausdrücklich in Textform als verbindlich vereinbart wird.

V. Übergabe des Mietgegenstandes, Mängelrüge und Haftung des Vermieters

(1) Der Vermieter übergibt den Mietgegenstand in betriebsfähigem und vertragsgemäßigem Zustand. Dem Mieter steht es frei, den Mietgegenstand vor Übernahme nach Absprache zu besichtigen. Die Übergabe wird protokolliert; das Protokoll hält den Zustand des Mietgegenstandes fest.

(2) Der Mieter sorgt für die unverzügliche und sachgerechte Be- und Entladung des Mietgegenstandes am Einsatzort.

(3) (nur gegenüber Unternehmern) Offensichtliche Mängel sind dem Vermieter innerhalb von zwei Werktagen ab Übergabe in Textform anzuzeigen; andernfalls können sie nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Der Vermieter beseitigt rechtzeitig gerügte Mängel. Er kann den Mieter stattdessen mit dessen Einverständnis ermächtigen, die notwendigen Reparaturen durchführen zu lassen oder selbst durchzuführen; in diesem Fall trägt der Vermieter die erforderlichen Kosten. Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters für anfängliche Mängel nach § 536a Absatz 1 Alternative 1 BGB ist gegenüber Unternehmern ausgeschlossen.

(5) Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter sind bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit nicht wesentliche Vertragspflichten betroffen sind. Wesentliche Vertragspflichten sind diejenigen Pflichten, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Mieters schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat, sowie solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Fall der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung auf den vertragstypischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(6) Die Beschränkungen des Absatzes 5 gelten nicht

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Vermieters, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen,
- b) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Vermieters, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen,
- c) bei arglistig verschwiegenen Mängeln,
- d) soweit der Vermieter eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie übernommen hat,
- e) für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

(7) Soweit die Haftung des Vermieters ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen. Absatz 6 bleibt auch insoweit unberührt.

(8) Der Mieter setzt nur fachlich geeignetes und eingewiesenes Personal ein und stellt sicher, dass diesem der Umgang mit dem Mietgegenstand bekannt ist und alle Sicherheitsvorkehrungen beachtet werden. Ist der Mietgegenstand dem Personal des Mieters nicht bekannt, bietet der Vermieter eine Einweisung an.

(9) Schäden am Mietgegenstand sowie Schäden an anderen Sachen oder Personen, die auf ein schuldhaftes Verhalten des Mieters oder seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Mieters. Der Mieter haftet nicht für Schäden, die auf einem vertragswidrigen Zustand des Mietgegenstandes oder auf einer unzureichenden Einweisung beruhen. Die gesetzliche Beweislastverteilung bleibt unberührt.

(10) Wird der Mietgegenstand mit Bedienungspersonal überlassen, darf dieses nur zur Bedienung des Mietgegenstandes eingesetzt werden. Für Schäden, die das Bedienungspersonal bei weisungsgemäßer Bedienung verursacht, haftet der Vermieter nach den allgemeinen Bestimmungen. Setzt der Mieter das Bedienungspersonal weisungswidrig für andere Arbeiten ein, trägt er die hieraus entstehenden Schäden.

(11) Mit Abholung oder Absendung geht die Gefahr der Beförderung auf den Mieter über, sofern der Mieter den Transport veranlasst. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(12) Der Vermieter ist berechtigt, an den Mietsachen Werbung für eigene Zwecke anzubringen. Der Mieter duldet dies, soweit der vertragsgemäße Gebrauch nicht beeinträchtigt wird.

VI. Mietberechnung und Mietzahlung

- (1) Die vereinbarte Monatsmiete bezieht sich auf 30 Kalendertage.
- (2) Die Berechnung der Miete basiert auf einer achttündigen Nutzung je Arbeitstag, fünf Arbeitstagen je Woche und 22 Arbeitstagen je Monat. Eine darüber hinausgehende Nutzung ist dem Vermieter anzuzeigen und mit einem Zuschlag von 65 Prozent der vereinbarten Miete zu vergüten, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (3) Zeigt der Mieter eine über die gewöhnliche Nutzungszeit hinausgehende Nutzung schuldhaft nicht oder unrichtig an, kann der Vermieter für die betroffenen Zeiträume pauschal einen Zuschlag in Höhe von 100 Prozent der anteiligen Miete verlangen. Dem Mieter steht der Nachweis offen, dass ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale; in diesem Fall ist nur der nachgewiesene Betrag zu zahlen.
- (4) Die Miete ist auch dann zu zahlen, wenn die gewöhnliche Nutzungszeit nicht voll ausgeschöpft wird. Ziffer VII bleibt unberührt.
- (5) Die Miete ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, monatlich im Voraus innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zu zahlen.
- (6) Der Mieter ist zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen berechtigt. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Mieter zu, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht; im Übrigen nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen. Das Recht des Mieters zur Mietminderung bei Mängeln bleibt unberührt.
- (7) Alle Preise verstehen sich netto in Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

VII. Stilllegeklausel

- (1) Ruhen die Arbeiten an der Arbeitsstätte, für die der Mietgegenstand angemietet ist, infolge von Umständen, die weder der Mieter noch sein Auftraggeber zu vertreten hat, beispielsweise Frost, Hochwasser, Streik, innere Unruhen oder behördliche Anordnungen, an mindestens sechs aufeinanderfolgenden Tagen, so gilt die Zeit ab dem siebten Tag als Stilllegezeit.
- (2) Die auf bestimmte Zeit vereinbarte Mietdauer kann mit Zustimmung des Vermieters um die Stilllegezeit verlängert werden.
- (3) Für Stilllegezeiten, die der Mieter nicht zu vertreten hat, ist ein reduzierter Mietzins von 50 Prozent des vereinbarten Mietpreises zu zahlen.
- (4) Der Mieter zeigt dem Vermieter die Einstellung und die Wiederaufnahme der Arbeiten unverzüglich in Textform an und weist die Stilllegezeit auf Verlangen nach.

VIII. Nebenkosten

- (1) Die vereinbarte Miete beinhaltet keine Kosten für Ver- und Entladung, Montage, Demontage, Transport bei Hin- und Rücklieferung, Betriebs- und Energiekosten, Betriebsstoffe, behördliche Genehmigungen sowie Personal, soweit diese nicht ausdrücklich als Position ausgewiesen sind.

IX. Unterhalts- und Sorgfaltspflichten des Mieters

- (1) Der Mieter verpflichtet sich,
 - a) den Mietgegenstand vor Überbeanspruchung zu schützen, ihn nur bestimmungsgemäß einzusetzen, ordnungsgemäß zu behandeln und die einschlägigen Unfallverhütungs-, Arbeitsschutz- und Straßenverkehrsvorschriften zu beachten,
 - b) die Wartung und Pflege des Mietgegenstandes entsprechend der Bedienungs- und Wartungsanleitung des Herstellers durchzuführen,
 - c) den Mietgegenstand in ausreichendem Umfang mit einwandfreien Betriebs- und Reinigungsmitteln zu versorgen,
 - d) (nur gegenüber Unternehmern) die vorgeschriebenen Inspektionen, Wartungen und Pflegearbeiten auf eigene Kosten nach den Vorgaben des Vermieters oder des Herstellers durchzuführen, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist,
 - e) notwendige Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig anzukündigen und unverzüglich durch den Vermieter ausführen zu lassen,
 - f) den jeweiligen Stand- und Einsatzort des Mietgegenstandes anzuzeigen; der Einsatz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder außerhalb eines Umkreises von 50 km um den im Vertrag benannten Einsatzort bedarf der Zustimmung des Vermieters in Textform.

- (2) Notwendige Instandsetzungsarbeiten lässt der Mieter durch den Vermieter vornehmen, sofern der Vermieter nicht einer anderweitigen Schadensbehebung zustimmt. Die Rechte des Mieters nach § 536a Absatz 2 BGB bleiben unberührt.
- (3) Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter zu besichtigen und untersuchen zu lassen. Der Mieter ermöglicht dies im Rahmen der normalen Arbeitszeit. Die Kosten der Untersuchung trägt der Vermieter.
- (4) Für den Einsatz des Mietgegenstandes erforderliche behördliche Sondergenehmigungen besorgt der Mieter auf eigene Kosten.
- (5) Eigentumshinweise am Mietgegenstand dürfen weder entfernt noch abgedeckt werden. Der Mieter bringt keine eigene oder nicht vom Vermieter zugelassene Werbung am Mietgegenstand an.

X. Verkehrssicherung und Betreiberpflichten während der Mietzeit

- (1) Mit Übergabe des Mietgegenstandes übernimmt der Mieter für die Dauer der Mietzeit die Verkehrssicherungspflicht für den Mietgegenstand und dessen Aufstellort.
- (2) Der Mieter trifft alle geeigneten und erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Mietgegenstandes. Dies umfasst insbesondere
- a) die Sicherung der Standsicherheit und der ordnungsgemäßen Aufstellung nach den Vorgaben des Herstellers und des Vermieters,
 - b) die Absicherung gegen den Zugriff unbefugter Dritter, insbesondere von Kindern, sowie gegen Diebstahl,
 - c) Vorkehrungen gegen Witterungseinflüsse,
 - d) die erforderliche Kennzeichnung, Beleuchtung und Absperrung des Aufstellorts, insbesondere außerhalb der Arbeitszeiten,
 - e) die Beachtung der vom Vermieter für einzelne Gerätegruppen vorgeschriebenen Sicherungsmaßnahmen.
- (3) Wird der Mietgegenstand im öffentlichen Verkehrsraum aufgestellt oder eingesetzt, obliegen dem Mieter die Einholung der erforderlichen Genehmigungen und der verkehrsrechtlichen Anordnung nach § 45 Absatz 6 StVO sowie die Ausführung der angeordneten Sicherungsmaßnahmen.
- (4) Der Mieter stellt den Vermieter im Innenverhältnis von Ansprüchen Dritter und den damit verbundenen angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung frei, soweit diese Ansprüche darauf beruhen, dass der Mieter die ihm nach dieser Ziffer obliegenden Pflichten verletzt hat. Die Freistellung entfällt, soweit den Vermieter ein eigenes Verschulden trifft, insbesondere soweit der Schaden auf einem Mangel des Mietgegenstandes oder einer unzureichenden Einweisung beruht; in diesem Fall erfolgt ein Ausgleich nach den Verursachungs- und Verschuldensanteilen.
- (5) Klarstellung: Die vorstehende Aufgabenverteilung wirkt im Verhältnis der Vertragsparteien zueinander. Gesetzliche Pflichten des Vermieters gegenüber Dritten sowie seine Pflicht zur Überlassung eines mangelfreien und verkehrssicheren Mietgegenstandes bleiben unberührt und werden durch diese Regelung weder ausgeschlossen noch beschränkt.

XI. Elektrische Betriebsmittel und Anlagen

- (1) Elektrische Betriebsmittel und Anlagen, insbesondere Baustromverteiler, werden mit gültigem Prüfnachweis nach DGUV Vorschrift 3 übergeben. Der Prüfnachweis wird dem Übergabeprotokoll beigelegt.
- (2) Der Anschluss an das Versorgungsnetz sowie Änderungen an der elektrischen Anlage des Mietgegenstandes dürfen ausschließlich durch eine Elektrofachkraft erfolgen. Eigenmächtige Eingriffe des Mieters, insbesondere das Überbrücken oder Außerbetriebsetzen von Schutzeinrichtungen, sind unzulässig.
- (3) Anlagenbetreiber im Sinne der DIN VDE 0105-100 ist für die Dauer der Mietzeit der Mieter. Ihm obliegen die daraus folgenden Betreiberpflichten, insbesondere die Benennung eines Anlagenverantwortlichen für Arbeiten an der Anlage.
- (4) Überschreitet die Mietdauer die für den Mietgegenstand geltenden Prüfzeiten für Wiederholungsprüfungen, obliegt deren Veranlassung dem Mieter als Betreiber. Der Vermieter übernimmt die Wiederholungsprüfung auf Wunsch gegen gesonderte Vergütung.
- (5) Der Mieter zeigt dem Vermieter unverzüglich an, wenn Schutzeinrichtungen ausgelöst haben, Beschädigungen an Leitungen, Steckvorrichtungen oder Gehäusen aufgetreten sind oder der Mietgegenstand Wasser oder ungewöhnlichen mechanischen Belastungen ausgesetzt war. Bis zur Klärung durch eine Elektrofachkraft ist der Mietgegenstand außer Betrieb zu nehmen.

XII. Weitere Pflichten des Mieters

- (1) Der Mieter darf den Mietgegenstand Dritten nicht überlassen, Rechte aus diesem Vertrag nicht abtreten und Dritten keine Rechte an dem Mietgegenstand einräumen.
- (2) Macht ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder in ähnlicher Weise Rechte an dem Mietgegenstand geltend, zeigt der Mieter dies dem Vermieter unverzüglich an und benachrichtigt den Dritten über die Eigentumsverhältnisse.
- (3) Bei allen Unfällen unterrichtet der Mieter den Vermieter unverzüglich. Bei Verkehrsunfällen und Diebstahl ist die Polizei hinzuzuziehen. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.
- (4) Der Mieter verwendet den Mietgegenstand ausschließlich für das im Mietvertrag genannte Bauvorhaben, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- (5) Verstößt der Mieter schuldhaft gegen die vorstehenden Bestimmungen, ersetzt er dem Vermieter den hieraus entstehenden Schaden.

XIII. Versicherung

- (1) Die Mietgegenstände sind grundsätzlich nicht versichert; Kraftfahrzeuge sind grundsätzlich nur haftpflichtversichert. Der Vermieter weist den Mieter vor Vertragsschluss hierauf hin.
- (2) Wünscht der Mieter den Abschluss einer Versicherung, ist dies gesondert zu vereinbaren. Der Vermieter übernimmt in diesem Fall das Beschädigungsrisiko für fahrbare und transportable Geräte nach den Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren und transportablen Geräten (ABMG) und für Kraftfahrzeuge nach den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.
- (3) (nur gegenüber Unternehmern) Der Mieter zeigt den Einsatz des Mietgegenstandes seinem Haftpflichtversicherer an. Auf Anforderung des Vermieters legt er eine Bestätigung seines Haftpflichtversicherers darüber vor, dass Haftpflichtansprüche Dritter im Zusammenhang mit dem Einsatz des Mietgegenstandes vom Versicherungsschutz umfasst sind.
- (4) Der Mieter meldet alle am Mietgegenstand verursachten Schäden unverzüglich dem Vermieter und, soweit erforderlich, seinem Versicherer.

XIV. Beendigung der Mietzeit

- (1) Sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, hat die Rücklieferung spätestens am letzten Tag der vereinbarten Mietdauer zu erfolgen. Andernfalls endet die Mietzeit an dem Tag, an dem der Mietgegenstand mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in vertragsgemäßem Zustand beim Vermieter oder an einem vereinbarten anderen Bestimmungsort eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit.
- (2) Der Mieter zeigt dem Vermieter die beabsichtigte Rückgabe zwei Wochen im Voraus in Textform an.

XV. Rücklieferung des Mietgegenstandes

- (1) Die Rücklieferung erfolgt durch den Mieter an den Absendeort bei Auslieferung, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Wünscht der Vermieter die Rücklieferung an einen anderen Ort, teilt er dies rechtzeitig mit und trägt die entstehenden Mehrkosten.
- (3) Der Mieter gibt den Mietgegenstand vollständig, betriebsfähig, gereinigt und mit gefülltem Betriebsstofftank zurück oder lässt dies gegen Kostenerstattung durch den Vermieter durchführen. Übliche Gebrauchsspuren, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch entstanden sind, gelten nicht als Schäden.
- (4) Die Rückgabe des Mietgegenstandes wird protokolliert. Das Protokoll hält den Zustand des Mietgegenstandes fest.

XVI. Verletzung der Unterhaltspflicht

- (1) Wird der Mietgegenstand in einem Zustand zurückgeliefert, aus dem sich ergibt, dass der Mieter die ihm nach Ziffer IX obliegenden Unterhaltspflichten schuldhaft verletzt hat, so ist er für den Zeitraum, der zur Durchführung der erforderlichen Instandsetzungsarbeiten notwendig ist, zum Schadensersatz in Höhe der auf diesen Zeitraum entfallenden Miete verpflichtet, gekürzt um die beim Vermieter ersparten Aufwendungen. Dem Mieter steht der Nachweis offen, dass ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist.

(2) Der Vermieter teilt dem Mieter den Umfang der von diesem zu vertretenden Mängel und Beschädigungen in Textform mit und gibt ihm Gelegenheit zur Nachprüfung. Die Kosten der zur Behebung erforderlichen Arbeiten teilt der Vermieter dem Mieter vor Beginn in Form eines Kostenvoranschlages mit.

(3) Jede Partei kann die Einschaltung eines unabhängigen Sachverständigen verlangen. Die Kosten des Sachverständigengutachtens trägt die Partei, zu deren Nachteil das Gutachten ausfällt; bei teilweisem Obsiegen werden die Kosten verhältnismäßig geteilt.

XVII. Kündigung des Mietvertrages

(1) Befristete Mietverträge sind ordentlich nicht kündbar. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Partei ihre vertraglichen Pflichten schwerwiegend verletzt und der anderen Partei die Fortführung des Vertrages nicht zumutbar ist. Vor der außerordentlichen Kündigung ist der anderen Partei eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen, sofern dies nicht ausnahmsweise entbehrlich ist.

(2) Ein wichtiger Grund für den Vermieter liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Mieter den Mietgegenstand ohne Zustimmung des Vermieters nicht bestimmungsgemäß verwendet,
- b) der Mieter den Mietgegenstand entgegen Ziffer XII Absatz 4 nicht für das im Mietvertrag genannte Bauvorhaben verwendet,
- c) der Mieter mit der Zahlung der Miete länger als 14 Kalendertage in Verzug ist und die Zahlung trotz Mahnung und angemessener Nachfristsetzung ausbleibt.

(3) Der Mieter kann den Vertrag außerordentlich kündigen, wenn die Nutzung des Mietgegenstandes aus vom Vermieter zu vertretenden Gründen an mehr als fünf aufeinanderfolgenden Werktagen nicht möglich ist.

(4) Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Die Beweislast für den Zugang trägt die kündigende Partei.

XVIII. Verlust des Mietgegenstandes

(1) Ist es dem Mieter aus von ihm zu vertretenden Gründen unmöglich, den Mietgegenstand zurückzugeben, ist er zum Schadensersatz verpflichtet.

(2) Bei vom Mieter zu vertretendem Verlust oder zu vertretender Beschädigung leistet der Mieter Ersatz in Höhe des Zeitwertes zum Zeitpunkt des Schadensereignisses, bei Beschädigung in Höhe der erforderlichen Reparaturkosten, höchstens jedoch in Höhe des Zeitwertes.

XIX. Sicherungsrechte

(1) (nur gegenüber Unternehmern) Der Mieter tritt dem Vermieter zur Sicherung der Ansprüche aus dem jeweiligen Mietverhältnis seine gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus den Werkverträgen mit seinen Auftraggebern bezüglich derjenigen Baustellen ab, auf denen der Mietgegenstand eingesetzt wurde, begrenzt auf die Höhe der zu sichernden Forderungen zuzüglich eines Sicherheitszuschlags von 20 Prozent. Der Vermieter nimmt die Abtretung an.

(2) Der Vermieter gibt die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen frei, soweit ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als zehn Prozent übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Vermieter.

(3) Der Vermieter macht von der Abtretung keinen Gebrauch und zieht die Forderungen nicht ein, solange der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Der Mieter ist bis zum Widerruf zur Einziehung im eigenen Namen ermächtigt.

(4) Auf Verlangen des Vermieters weist der Mieter die abgetretenen Forderungen nach. Der Mieter benachrichtigt den Vermieter unverzüglich über Pfändungen oder sonstige Beeinträchtigungen der abgetretenen Forderungen durch Dritte und übergibt ihm die für eine Intervention erforderlichen Unterlagen.

(5) Bestehen an den Forderungen des Mieters vorrangige Rechte Dritter, insbesondere aufgrund verlängerten Eigentumsvorbehalts, so tritt die Abtretung nach Absatz 1 im Rang hinter diese zurück. Der Mieter weist auf bestehende vorrangige Rechte bei Vertragsschluss hin.

XX. Verjährungsfrist von Ersatzansprüchen

(1) Im Falle des Verlustes oder der Beschädigung des Mietgegenstandes prüft der Vermieter zunächst den Sachverhalt. Ansprüche des Vermieters wegen Veränderung oder Verschlechterung des Mietgegenstandes werden erst zwei Monate nach dessen Rückgabe fällig; die Verjährung beginnt entsprechend später. Die gesetzliche Verjährungsregelung des § 548 BGB bleibt im Übrigen unberührt.

XXI. Angaben über Waren, Maß und Gewicht

(1) Angaben über Mietgegenstände und Leistungen, insbesondere technische Daten, Maße sowie Leistungs- und Verbrauchsdaten und Beschreibungen in Produktinformationen oder Werbematerialien des Vermieters, sind annähernd, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Sie stellen keine Beschaffenheitsgarantie dar, es sei denn, eine Garantie wird ausdrücklich und in Textform übernommen.

XXII. Datenschutz

(1) Der Vermieter verarbeitet personenbezogene Daten des Mieters ausschließlich im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), zum Zwecke der Vertragsanbahnung, Vertragsdurchführung und Vertragsabwicklung.

(2) Personenbezogene Daten werden gelöscht, sobald sie für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr erforderlich sind und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

(3) Der Mieter hat im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch sowie das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.

(4) Die Weitergabe erforderlicher Daten an Nachunternehmer und Dienstleister zum Zwecke der Vertragserfüllung erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Erlaubnistatbestände; erfolgt die Verarbeitung im Auftrag des Vermieters, wird ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach Artikel 28 DSGVO geschlossen. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Mieters werden gewahrt.

(5) Übermittelt der Mieter dem Vermieter personenbezogene Daten Dritter, stellt er sicher, dass hierfür eine datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage besteht und die betroffenen Personen informiert wurden.

(6) Weitergehende Informationen nach den Artikeln 13 und 14 DSGVO enthält die gesonderte Datenschutzerklärung des Vermieters.

XXIII. Verbraucherstreitbeilegung

(1) Der Vermieter ist zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder verpflichtet noch bereit.

XXIV. Gerichtsstand und sonstige Bestimmungen

(1) Für den Vertrag und alle damit zusammenhängenden Rechtsfolgen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur, soweit dadurch der Schutz zwingender Vorschriften des Rechts des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Verbrauchers nicht entzogen wird. Die Vertragssprache ist Deutsch.

(2) (nur gegenüber Unternehmern) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist Berlin, sofern der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der Vermieter ist berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Mieters zu klagen.

(3) Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Gerichtsstand.